

Winterhude-Uhlenhorst

Der Kirchengemeinderat gibt bekannt:

Wahlergebnis

Auf Grund der Kirchenwahl am 1. Advent 2022 wird festgestellt:

1. In der Kirchengemeinde wahlberechtigt waren: **7.457** Gemeindeglieder.
2. An der Kirchenwahl teilgenommen haben: **243** Gemeindeglieder.
3. Es wurden **236** gültige Stimmzettel abgegeben.
4. Es wurden **7** ungültige Stimmzettel abgegeben.
5. Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Vorgeschlagenen:

erreichte Stimmzahl (in absteigender Reihenfolge)	Name, Rufname	M ¹ /K ²	
168	Plümpe, Katrin		
162	Chadwick, Benjamin		
157	Irmer, Nicole		
156	Meins, Kerstin		
143	Dr. Hatje, Frank		
143	Kauke, Morten	K	
143	Richter, Vincent		
141	Mayhew, Patrick		
141	Steinweg, Elke	M	
137	Heinecke, Simone		
134	Lücking, Susanne		
130	Lehmhaus, Jan		
110	Rothenberg, Boris		

1) Vorgeschlagene Personen mit dem Buchstaben „M“ sind Mitarbeitende dieser Kirchengemeinde.
Von diesen Personen kann nur höchstens eine in den Kirchengemeinderat gelangen.

2) Vorgeschlagene Personen mit dem Buchstaben „K“ sind Mitarbeitende der Kirche, der Diakonie oder einer anderen kirchlichen Einrichtung.

6. Gemäß Wahlbeschluss vom **21. Februar 2022**

sind **12** Personen in den Kirchengemeinderat zu wählen.

Es wird festgestellt, dass folgende zur Wahl Vorgeschlagenen gewählt sind:

Reihenfolge nach Stimmen	Name, Rufname
1.	Plümpe, Katrin
2.	Chadwick, Benjamin
3.	Irmer, Nicole
4.	Meins, Kerstin
5.	Dr. Hatje, Frank
6.	Kauke, Morten
7.	Richter, Vincent
8.	Mayhew, Patrick
9.	Steinweg, Elke
10.	Heinecke, Simone
11.	Lücking, Susanne
12.	Lehmhaus, Jan

7. Rechtsmittelbelehrung:

Wahlberechtigte Gemeindeglieder können innerhalb einer Woche nach dieser Bekanntmachung des Wahlergebnisses Wahlbeschwerde beim amtierenden Kirchengemeinderat einlegen (§ 31 Kirchengemeinderatswahlgesetz).

Die Wahlbeschwerde bedarf der Schriftform. Sie ist mit Gründen zu versehen.

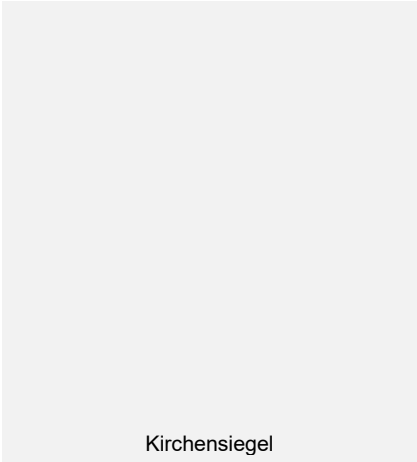
Die Wahlbeschwerde kann nur mit dem Verstoß von Vorschriften über das Wahlrecht oder das Wahlverfahren begründet werden. Verstöße gegen die Rechtmäßigkeit des Verzeichnisses der Wahlberechtigten (§ 14 Absatz 3 Satz 5 Kirchengemeinderatswahlgesetz) und gegen die Rechtmäßigkeit der Wahlvorschlagsliste (§ 16 Absatz 2 Satz 3 Kirchengemeinderatswahlgesetz) können mit der Wahlbeschwerde nicht mehr geltend gemacht werden (§ 31 Absatz 2 Kirchengemeinderatswahlgesetz).

Die Wahlbeschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Das Wahlergebnis wird durch Aushang an den Anschlagtafeln¹

bei der Matthäuskirche und bei der Heilandskirche sowie per Gemeindewebsite

ab dem **29. November**² 2022 bekannt gemacht.



Kirchensiegel

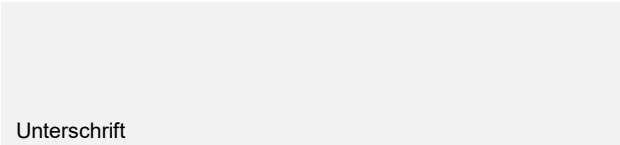
Hamburg, 28. November² 2022

1) Standorte der Anschlagtafeln einfügen.

2) Die ortsübliche Bekanntmachung muss innerhalb einer Woche nach Feststellung des Wahlergebnisses erfolgen.

Es ist also ein Datum zwischen dem 28. November und 5. Dezember einzutragen.

Der Kirchengemeinderat
im Auftrag



Unterschrift